Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22. Juni 2016

Telefon 0211 871-2488
Telefax 0211 871-162488

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/4028
A19 A11 A9

für die Mitglieder
des Innenausschusses
und des Ausschusses für Kommunalpolitik

Schriftlicher Bericht des Ministers für Inneres und Kommunales „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“

Anlagen: -120-

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht „Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen“ zur Sitzung des Innenausschusses am 30.06.2016 und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 01.07.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835, 836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Schriftlicher Bericht
des Ministers für Inneres und Kommunales Ralf Jäger
zur Sitzung des Innenausschusses am 30. Juni 2016 und des Ausschusses für Kommunalpolitik am 01. Juli 2016
„Planungsstand bezüglich neuer Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und aktuelle Situation in den Einrichtungen"

Aktuelle Situation

Entwicklung der Zugänge im Jahr 2016:

Bundesweit wurden im Zeitraum vom 01.01. bis 15.06.2016 in EASY (IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer) 214.688 Zugänge von Asylsuchenden verzeichnet. Nordrhein-Westfalen wurden in diesem Zeitraum gemäß Aufnahmequote des Königsteiner Schlüssels 48.188 Asylsuchende zugewiesen.

Die Zahl der Personen, die in diesem Zeitraum tatsächlich die Einrichtungen des Landes aufsuchten, ist jedoch deutlich größer. Hinzu kommen Asylsuchende, die über die Aufnahmequote des Königsteiner Schlüssels hinaus die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unmittelbar angelaufen haben und von hier aus in andere Bundesländer weitergeleitet wurden (Ex-NRW-Fälle), und Folgeantragsteller, die in ihre Zuweisungskommune aus dem Erstverfahren weitergeleitet wurden.

Tatsächlich wurden demnach in den Einrichtungen des Landes im Zeitraum vom 01.01. bis 15.06.2016 insgesamt rund 65.000 Asylsuchende aufgenommen.

Die Zugänge für NRW in 2016 im Monatsvergleich (Zuweisungen durch die EASY-Verteilung[1]):

Januar 2016:	19.359	Januar 2015:	6.939	+ 179 %
Februar 2016:	15.715	Februar 2015:	8.253	+ 90 %
März 2016:	4.422	März 2015:	6.633	- 33 %
April 2016:	3.362	April 2015:	7.092	- 53 %
Mai 2016:	3.476	Mai 2015:	7.860	- 56 %
01.-15.06.16:	1.854	01.-15.06.15:	5.051	- 64 %

Die Zugänge für NRW im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (Zuweisungen durch die EASY-Verteilung):

01.01.-15.06.2016:	48.188	01.01.-15.06.2015:	41.828	+ 15 %

[1] Hinweis: die tatsächlichen Zugänge liegen in dem Zeitraum deutlich über den EASY-Erfassungen, s.o.

Die aktuellen Wochenzugänge in den NRW-Aufnahmeeinrichtungen (EASY/tatsächliche Zugänge im Vergleich):

18. KW: 747 EASY / 1.330 Gesamt
19. KW: 910 EASY / 1.292 Gesamt
21. KW: 661 EASY / 1.092 Gesamt
22. KW: 805 EASY / 1.359 Gesamt
23. KW: 864 EASY / 1.316 Gesamt

Herkunftsländer in 2016:

Die zehn Hauptherkunftsländer bundesweit (EASY-Buchungen) im Mai 2016:

1. Syrien	2.685	16,49 %
2. Afghanistan	2.289	14,06 %
3. Irak	1.355	8,32 %
4. Russische Föderation	1.260	7,74 %
5. Iran	642	3,94 %
6. Somalia	628	3,86 %
7. Eritrea	601	3,69 %
8. Nigeria	601	3,69 %
9. Pakistan	450	2,76 %
10. Gambia	424	2,60 %

Die zehn Hauptherkunftsländer für NRW (EASY-Buchungen) im Mai 2016:

1. Syrien	556	16,00 %
2. Irak	257	7,39 %
3. Afghanistan	242	6,96 %
4. Nigeria	223	6,42 %
5. Russische Föderation	196	5,64 %
6. Tadschikistan	175	5,04 %
7. Guinea	164	4,72 %
8. Albanien	160	4,60 %
9. Iran	153	4,40 %
10. Aserbaidschan	129	3,71 %

Die Antragsstatistik des BAMF wird folgend als Vergleichswert angeführt. Diese weist die Zahl der beim BAMF gestellten Asylanträge aus, unabhängig vom Zeitpunkt der Ankunft der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen. Sie ist somit keine Zugangs-, sondern eine Antragsstatistik und trifft keine Aussage über die Zahl der tatsächlich in den Landeseinrichtungen eingetroffenen Personen.

Im Mai 2016 wurden laut BAMF in NRW 14.351 Asylanträge gestellt, davon 14.069 Erst- und 282 Folgeanträge. Dies entspricht einer Steigerung um 175,3 % gegenüber dem Vorjahresmonat Mai 2015 mit insgesamt 5.213 Asylanträgen (davon 4.459 Erst- und 754 Folgeanträge). Bundesweit wurden im Mai 2016 55.259 Asylanträge gestellt, davon 54.056 Erst- und 1.203 Folgeanträge (plus 108 % gegenüber dem Vorjahresmonat Mai 2015 mit insgesamt 25.992).

Unterbringungskapazität und Belegung:

Am 16.06.2016 standen dem Land zur Unterbringung der Asylsuchenden insgesamt 66.993 Unterbringungsplätze zur Verfügung, die mit 24.270 Personen belegt waren.

Die Regelunterbringungskapazität betrug mit Stand 16.06.2016 21.689 Plätze. An Notkapazitäten standen 45.238 Plätze zur Verfügung, davon 908 als Notkapazitäten in 6 EAE und 33 ZUE und 44.330 in insgesamt 122 Notunterkünften.

Mit Stand 13.06.2016 wurden im Land NRW von ursprünglich 73 Sporthallen im Dezember noch 15 Sporthallen im Rahmen der Landeserstaufnahme für die Unterbringung von Asylsuchenden genutzt, davon werden bis Ende Juni acht aufgegeben. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass auch die übrigen, derzeit noch belegten Sporthallen wieder ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt werden.

Die Handlungsspielräume durch freie Kapazitäten nutzt das Land zur Entlastung der Kommunen. Nachdem bereits im Zeitraum 23.12.2015 bis 03.01.2016 keine Zuweisungen erfolgt sind, wurden seit Februar Flüchtlinge nur solchen Kommunen zugewiesen, die ihre Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) deutlich untererfüllt hatten. Hinzu kamen Zuweisungen aufgrund von rechtlich gebotenen Familienzusammenführungen und freiwillige Aufnahmen von Flüchtlingen.

Zu den aktuellen Planungen der Wiederaufnahme von Zuweisungen an die Kommunen und zum Abbau von Landesplätzen wurde mit Bericht vom 17.06.2016 gesondert berichtet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Regeleinrichtungen aufgeschlüsselt nach EAE und ZUE. Es wird sowohl die Regel-, als auch die Notbelegungskapazität (sofern vorhanden) dargestellt. Kapazität und Belegung der 122 Notunterkünfte (Stand 16.06.2016) werden in der Summe angegeben (die gelb unterlegten Einrichtungen ZUE Essen und ZUE Kerken sind aus Brandschutzgründen zurzeit gesperrt):

		16.06.2016	Kapazität			
			Regel-belegung	Not-belegung	Gesamt-kapazitäten	Aktuelle Belegung
1	EAE	Bad Berleburg (Siegen-Wittg.)	500	0	500	184
1a		Burbach (Siegen-Wittg.)	500	0	500	244
2		Bielefeld	950	0	950	426
3		Bonn	350	0	350	169
4		Dortmund-Hacheney	300	50	350	73
4a		Dortmund-Buschmühle	900	100	1000	136
5		Essen	775	0	775	251
6		Unna-Massen	600	200	800	127
		Gesamt EAE	**4.875**	**350**	**5.225**	**1.610**
1	Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)	Bad Driburg	300	30	330	276
2		Bielefeld	500	0	500	432
3		Bonn-Bad Godesb.	480	0	480	349
4		Borgentreich	400	0	400	366
5		Detmold	672	78	750	546
6		Duisburg	800	0	800	672
7		Düren	800	0	800	160
8		Essen	642	0	642	0
9		Euskirchen	250	0	250	157
9a		Euskirchen II	250	0	250	196
10		Hamm	640	0	640	379
11		Hemer	500	150	650	376
12		Herford	450	0	450	208
13		Kall	300	200	500	185
14		Kerken-Stenden	250	0	250	0
15		Kerpen	600	0	600	320
16		Köln	480	0	480	208
17		Kreuzau	300	0	300	159
18		Linnich	500	0	500	318
19		Meschede	450	0	450	161
20		Möhnesee	751	0	751	396
21		Neuss	1600	0	1600	443
22		Oerlinghausen	525	60	585	423
23		Olpe	400	0	400	189
24		Rees	160	0	160	98
25		Rheinberg	500	0	500	401
26		Rüthen	500	0	500	344
27		Sankt Augustin	550	0	550	113
28		Schleiden	200	0	200	162
29		Schöppingen	500	0	500	407
30		Simmerath	200	0	200	64
31		Wegberg	500	40	540	288
32		Wickede	480	0	480	271
33		Willich	450	0	450	201
		Gesamt ZUE	**16.880**	**558**	**17.438**	**9.268**
		Gesamt EAE + ZUE	**21.755**	**908**	**22.663**	**10.878**
122	NU	**Gesamt NU**		**44.330**	**44.330**	**13.392**
161		**Gesamt EAE + ZUE + NU**	**21.755**	**45.238**	**66.993**	**24.270**

Zuweisungen und Ex-NRW-Fälle:

Im Jahr 2016 wurden bis 13.06. durch die BR Arnsberg rund 36.000 Asylsuchende aus den Landeseinrichtungen an die Kommunen zugewiesen. Im selben Zeitraum wurden rund 10.000 Flüchtlinge in andere Bundesländer weitergeleitet (Ex-NRW).

Bei den Abgängen kommen hinzu: Folgeantragsteller, die nicht der Verteilung durch das Land unterfallen, und Personen, die selbständig eine Landeseinrichtung verlassen haben. Aufgrund geänderter Rechtslage werden künftig Folgeantragsteller, die Deutschland verlassen hatten, in eine Landeseinrichtung aufgenommen und kommen von dort in das Verteilungsverfahren.

Zur Beratung der Kommunen hat die für Zuweisungen von Flüchtlingen zuständige Bezirksregierung Arnsberg eine Clearing-Stelle eingerichtet, mit deren Hilfe mögliche Unsicherheiten über die Berechnungsgrundlage rund um die Zuweisungen von Flüchtlingen in die Städte und Gemeinden des Landes schnell aufgeklärt und beseitigt werden können. Um eine individuelle Überprüfung der jeweiligen Berechnungen zu ermöglichen, können sich Kommunen unter der Mail-Adresse

clearing-arnsberg@bra.nrw.de

an die Bezirksregierung Arnsberg wenden. Hier beantworten Mitarbeiter die Anfragen der Kommunen zur Verteilstatistik auf der Basis des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG).

Zu den aktuellen Planungen der Wiederaufnahme von Zuweisungen an die Kommunen wurde gesondert berichtet (siehe Bericht Bestandszahlen und Nachzahlung FlüAG-Mittel, Erfüllungsquote und Planungen zur Wiederaufnahme der Zuweisungen von Flüchtlingen an die Kommunen sowie Planungen zum Landesaufnahmesystem).

Stand Registrieren:

Am 16.06.2016 befanden sich 501 noch nicht registrierte Personen in den Landeseinrichtungen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Tagesstand von „Null" nicht erreicht werden kann, weil laufend Neuzugänge eintreffen, die im fließenden Prozess registriert werden. Zum Vergleich: die Zugänge der 23. KW (06. bis 12.06.) lagen bei 864 Personen nach EASY / 1.316 Gesamt.

Rückkehrmanagement:

Im Rahmen der freiwilligen Rückkehr wurden laut Statistik von IOM (Internationale Organisation für Migration) für Antragsteller aus NRW im Jahr 2016 bis zum 31. Mai 6.955 Ausreisen mit REAG/GARP-Mitteln bewilligt (vorläufige Angaben, die noch nicht hinsichtlich tatsächlicher Ausreisen validiert sind). Hinzu kommen freiwillige Ausreisen ohne REAG/GARP-Mittel, für die noch keine Angaben für das Jahr 2016 vorliegen. Zum Vergleich: im Jahr 2015 wurden bis 31. Mai 2.062 Ausreisen mit REAG/GARP-Mitteln bewilligt.

Daneben hat NRW im Jahr 2016 bis zum 30.04. nach der bundespolizeilichen Statistik 1.727 Personen abgeschoben (zum Vergleich in 2015 bis 30.04.: 955) Die Statistik für Monat Mai liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichtes noch nicht vor.

Am 31.05.2016 hielten sich 58.951 Ausreisepflichtige in NRW auf, davon 45.815 mit Duldung (Quelle: Ausländerzentralregister des Bundes).

Auseinandersetzungen zwischen Flüchtlingen unterschiedlicher Ethnie und/oder Religion:

In Landeseinrichtungen kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen einzelnen oder mehreren Personen, die mitunter in körperliche Auseinandersetzungen münden. Aufgrund der Vielzahl von in Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen sind derartige Auseinandersetzungen trotz aller Bemühungen der Verantwortlichen nicht abschließend zu verhindern. Die den Auseinandersetzungen zugrunde liegenden Ursachen sind vielfältig; unabhängig vom Anlass wirken sich religiöse oder ethnische Unterschiede dabei konfliktverschärfend aus. Eine grundsätzliche religiöse oder ethnische Motivation für Straftaten zum Nachteil von Einzelnen oder Personengruppen ist den Polizeibehörden bislang nicht zur Kenntnis gelangt. Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen wird auch weiterhin alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingsunterkünften und ihren Bewohnern treffen.

Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik

Das vom MIK mit den NGOs abgestimmte Eckpunktepapier zur Neuausrichtung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen ist am 22.12.2015 veröffentlicht worden. Zwischenzeitlich ist der durch die Eckpunkte gesetzte Rahmen gemeinsam mit allen Beteiligten in einem Handlungskonzept konkretisiert worden - siehe Anlage. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen werden derzeit im MIK erarbeitet.

Ausschreibungsunterlagen für den Betrieb der Einrichtungen

Die Ausschreibung der Betreuungsdienstleistungen für einen Teil der ZUEen ist mit einem Teilnahmewettbewerb von der Bezirksregierung Köln Ende Februar, von der Bezirksregierung Arnsberg für die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster Anfang März gestartet worden. Im Rahmen dieser Ausschreibung ist auf dem Vergabemarktplatz NRW ein „Entwurf" der Leistungsbeschreibung veröffentlicht worden, den jedermann einsehen konnte. Die Ausschreibungen endeten Mitte April 2016. In dem sich anschließenden Verfahren erhalten die erfolgreichen Teilnehmer Zugang zu einem geschlossenen Bereich des Vergabemarktplatzes NRW. Dort steht diesem Teilnehmerkreis der überarbeitete Entwurf der Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

Die abschließende Version der Leistungsbeschreibung liegt aufgrund der großen Anzahl von Bieterfragen noch nicht vor. Sie wird umgehend nach Bekanntgabe auf der Internetseite des MIK veröffentlicht.

Einrichtungsplanungen

Aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen, die zu deutlich niedrigeren Zugangszahlen geführt haben, sowie systemischer Veränderungen in den Prozessabläufen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), durch die schnellere Entscheidungen über Asylanträge erreicht werden sollen, befindet sich das Aufnahmesystem in einer Phase der Überplanung. Ziel ist ein regional ausgewogenes und wirtschaftliches System, das sich flexibel auf Veränderungen einstellen kann.

Die landesweit aktuell rund 67.000 Plätze in Flüchtlingsunterkünften sollen auf 50.000 reduziert werden. Davon sollen 35.000 (10.000 EAE und 25.000 ZUE) aktiv und 10.000 auf Abruf genutzt werden. 5.000 Plätze dienen als stille Reserve, um auf Veränderungen bei den Flüchtlingszahlen schnell und flexibel reagieren zu können. Für weitere Informationen wird auf den Bericht Bestandszahlen und Nachzahlung FlüAG-Mittel, Erfüllungsquote und Planungen zur Wiederaufnahme der Zuweisungen von Flüchtlingen an die Kommunen sowie Planungen zum Landesaufnahmesystem verwiesen.

Laut aktuellen Berichten der Bezirksregierungen sind weitere Regelunterbringungseinrichtungen, die in den nächsten Monaten in Betrieb gehen sollen, derzeit an folgenden Standorten in Vorbereitung:

<u>EAE:</u>

- Mönchengladbach, voraussichtlich ab Mitte 2016 (bereits als NU in Betrieb)
- Münster, voraussichtlich noch in 2016 (bereits als NU in Betrieb)
- Köln/Bonn (bereits am Standort Bonn in Betrieb)

<u>ZUE:</u>

- Bad Laasphe (bereits als NU in Betrieb)
- Bad Salzuflen (bereits als NU in Betrieb)
- Bochum (bereits als NU in Betrieb)
- Gummersbach (bereits als NU in Betrieb)
- Lüdenscheid (bereits als NU in Betrieb)
- Niederkrüchten (bereits als NU in Betrieb)
- Nümbrecht (bereits als NU in Betrieb)
- Ratingen
- Rees II
- Schleiden II
- Viersen
- Weeze (bereits als NU in Betrieb)
- Wuppertal

Diese Planungen werden laufend überprüft und ggf. angepasst.

Weitere Standorte auch für den darüber hinaus gehenden Zeitraum werden im Rahmen der Zielvorgaben laufend durch die Bezirksregierungen geprüft. Mit Rücksicht auf kommunale Beratungsprozesse sollen weitergehende Standortplanungen erst ab einem konsolidierten Planungsstand kommuniziert werden.

Zu den Planungen des Landes für eine zentrale Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) und des BAMF zu den Ankunftszentren wurde gesondert berichtet (siehe Bericht Bestandszahlen und Nachzahlung FlüAG-Mittel, Erfüllungsquote und Planungen zur Wiederaufnahme der Zuweisungen von Flüchtlingen an die Kommunen sowie Planungen zum Landesaufnahmesystem).

Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW vom 22. Dezember 2015

konkretisiert durch Handlungsempfehlungen je Eckpunkt

vom 17. Mai 2016

Präambel

Die Krisenherde weltweit veranlassen Menschen ihre Heimat zu verlassen, um Schutz vor Krieg, Terror und Gewalt in Deutschland und auch hier bei uns in Nordrhein - Westfalen zu suchen. Die Entwicklungen der letzten Monate zeigen deutlich, dass viele der zu uns fliehenden Menschen nicht nur vorübergehend sondern für eine lange Zeit, wenn nicht sogar für immer, hierbleiben werden.

Alle staatlichen Ebenen stehen damit in einer Verantwortungsgemeinschaft und müssen ihren Teil dazu beitragen, damit Aufnahme von Flüchtlingen und ihre Integration in unsere Gesellschaft gelingen kann.

Die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen ist dabei eine - wenn auch nicht unwesentliche - Facette des Gesamtkonzeptes der Integration. Denn bereits hier beginnt ihr Aufnahmeprozess, der mehr sein soll als nur ein Dach über dem Kopf. Er ist der Beginn einer Verantwortung, die den asylsuchenden Menschen in den Blickpunkt nimmt. Vor diesem Hintergrund und mit der Zielsetzung die Aufnahme und Unterbringung aus der Sicht der Flüchtlinge zu denken und zu gestalten wurden die nachfolgenden Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung im Konsens vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, dem Flüchtlingsrat NRW e.V., dem Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW, dem Landesintegrationsrat NRW, Amnesty International, UNHCR, dem Evangelischen Büro NRW, dem Katholischen Büro NRW unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.

Vorwort zu den Handlungsempfehlungen

Bei der Bekanntgabe der Eckpunkte zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW am 22.12.2015 herrschte Einvernehmen, das der mit dem Eckpunktepapier gesteckte Rahmen mit Handlungsempfehlungen gefüllt werden muss. In der Zusammenarbeit des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit der AG der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, dem Flüchtlingsrat NRW e.V., dem Kooperationspartner der

Flüchtlingsberatung in NRW, dem Landesintegrationsrat NRW, Amnesty International, dem Evangelischen Büro NRW und dem Katholischen Büro NRW sind die anliegenden Handlungsempfehlungen erarbeitet worden.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen und die Fortschreibung der Eckpunkte werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW koordiniert.

1. Paradigmenwechsel in der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Landesregierung hat bereits auf dem Flüchtlingsgipfel im Oktober 2014 in Essen deutlich gemacht, dass sich der Blick bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nicht mehr darauf beschränken wird, für ein Dach über dem Kopf und Sicherheit zu sorgen. Individuelle Betreuung und Unterstützung der Menschen ist unser Ziel. Die Landesregierung wird bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung dem Individualrecht auf Asyl Rechnung tragen. Im Mittelpunkt der Erstaufnahme wird der Asylsuchende mit seinen elementaren Interessen und Bedürfnissen, aber auch mit dem selbstverständlichen Anspruch auf menschenwürdige und seinen Bedürfnissen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung stehen. Dazu gehört, dass die Menschen, die hier Aufnahme finden, über alle Aspekte der Erstaufnahme und des hiermit verbundenen Asylverfahrens durch die Landesbehörden in geeigneter Form informiert werden. Um diese Aufgaben bewältigen zu können, streben wir eine Aufenthaltsdauer von durchschnittlich sechs Wochen in der Landesunterbringungseinrichtung an. Die Personalkapazität in unseren Verwaltungen wird entsprechend aufgestockt. Die Landesregierung wird den Dialog auf allen Ebenen zu Fragen des Paradigmenwechsels mit den beteiligten Organisationen und Strukturen sicherstellen.

Handlungsempfehlung 1:
Der Asylsuchende steht im Mittelpunkt der Erstaufnahme, hierzu sind insbesondere Informationen zur Erstaufnahme und dem damit verbundenen Asylverfahren durch die Landesbehörden in geeigneter Form, d.h. insbesondere niederschwellig und mehrsprachig sowie in Papierform und elektronisch (Apps), zur Verfügung zu stellen.

Handlungsempfehlung 2:
Praktische Informationen in konventioneller (Papier-)Fassung (Info-Blätter, Flyer etc.) an bzw. für Flüchtlinge müssen verständlich und aktuell sein sowie umfassend verbreitet/ ausgehängt werden.

Handlungsempfehlung 3:
Die Prüfung und ggf. Konkretisierung der Standards steht in Relation zur durchschnittlichen Aufenthaltsdauer in einer Landeseinrichtung. Im Lichte der neuen Verfahrensweise des BAMF soll die durchschnittliche Aufenthaltsdauer

für die „ungeklärten Fälle (BAMF - Kategorie C)“ und die „Dublin - Fälle (BAMF - Kategorie D)“ durchschnittlich sechs Wochen betragen.

Handlungsempfehlung 4:
Die Landesregierung tritt auf Bundesratsebene, beim BMI und beim BAMF für ein den Bedürfnissen des Flüchtlings entsprechendes faires Asylverfahren ein.

Handlungsempfehlung 5:
Das Eckpunktepapier wird genutzt, um Verbesserungs- und Weiterentwicklungsprozesse zu initiieren. Das Eckpunktepapier wird daher mindestens einmal im Jahr durch die Partner des Eckpunktepapiers auf den Prüfstand gestellt. Bei der Prüfung ist auch die künftige Entscheidungspraxis des BAMF in den Blick zu nehmen.

Handlungsempfehlung 6:
Verfahren und Abläufe in den Landeseinrichtungen werden regelmäßig einmal jährlich unter Einbeziehung möglichst vieler Beteiligter (UAG, Betreuungsorganisationen, Verfahrensberatung, Beschwerdemanagement) evaluiert und unter Beachtung des Eckpunktepapiers kritisch betrachtet und weiterentwickelt.

Handlungsempfehlung 7:
Bei der Verteilung und Zuweisung von Flüchtlingen sind humanitäre Aspekte und die Zusammenführung der Kernfamilie zu berücksichtigen.

Handlungsempfehlung 8:
In regelmäßigen Abständen informiert das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW die Öffentlichkeit über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Regeleinrichtungen des Landes NRW.

2. Besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen

Wir, die Landesregierung, werden mit Blick auf die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie Vorkehrungen zur frühestmöglichen Erkennung und Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen (z. B.: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Traumatisierte) treffen. NRW setzt sich weiter für ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Erkennung und Berücksichtigung der Bedürfnisse dieses speziellen Personenkreises ein. Unabhängig davon entwickelt die Landesregierung kurzfristig ein Fachkonzept.

Kapitel IV der EU - Aufnahmerichtlinie - 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 - enthält Bestimmungen für schutzbedürftige Personen. Die nachstehenden Handlungsempfehlungen beziehen sich nicht nur auf die in Artikel 21 beispielhaften aufgezählten schutzbedürftigen Personen. Ein allgemeiner

Schutzbedarf kann durch das Zusammenleben in größeren Einrichtungen für spezielle Personengruppen - z. B.: Christen/Konvertiten, Frauen, LSBTI entstehen. Durch die stets wechselnde Belegung in den Landesunterbringungseinrichtungen ergeben sich ständig neue Rahmenbedingungen. Dies erfordert, dass Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen und Schutzkonzepte für Personengruppen zu erstellen sind.

Offen ist derzeit die nationale Umsetzung der EU - Aufnahmerichtlinie durch den Bund.

Grundsätzlicher Gedanke zu den nachstehenden Handlungsempfehlungen:

Hinweise jeglicher Art auf Schutzbedarf, Bedürfnisse sowie Missachtung des Schutzbedarfs sind ernst zu nehmen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens sind Hinweise zu berücksichtigen und Maßnahmen zu dokumentieren.

Handlungsempfehlung 1:
Zum Erkennen von und dem Umgang mit erkanntem Schutzbedarf erarbeitet das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW - unterstützt von der Landesregierung und externer Expertise - ein Konzept.

Handlungsempfehlung 2:
Es ist ein Verfahren zu beschreiben, wie u. a. in dem Prozess der Aufnahme, die besonderen Bedürfnisse der schutzbedürftigen Personen festgestellt, dokumentiert und berücksichtigt werden. Die schutzbedürftige Person erhält eine schriftliche Information zu ihren besonderen Bedürfnissen.

Handlungsempfehlung 3:
Zur Thematik besonderer Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und zum Umgang im Rahmen des Identifizierungsverfahrens sind alle an der Erstaufnahme Beteiligten zu sensibilisieren und zu schulen.

Handlungsempfehlung 4:
Es ist sicherzustellen, dass eine hinreichende Anzahl von geeigneten Plätzen in den Landeseinrichtungen für schutzbedürftige Personen vorgehalten wird.

Handlungsempfehlung 5:
Schutzkonzepte für die oben erwähnten Personen sind zeitnah fertig zu stellen. Hierbei sind insbesondere die Aspekte Ankunft/ Aufnahme, Risikoanalyse, Rahmenbedingungen, Anforderungen an Mitarbeitende (Sensibilisierung, Schulung und Information) zu beachten.

Handlungsempfehlung 6:
Das seitens Ministerium für Inneres und Kommunales NRW vorgesehene Gewaltschutzkonzept für Unterbringungseinrichtungen des Landes ist zeitnah fertig zu stellen.

Handlungsempfehlung 7:
Es ist zu prüfen, ob ein Netzwerk, der in dem Themenbereich „schutzwürdige Personen" Tätigen, eingerichtet werden kann. Dort sollte ein Austausch zu den relevanten Themen stattfinden.

3. Qualitative Standards für die Einrichtungen des Landes

Wir, die Landesregierung, wollen ein umfassend definiertes, kontrolliertes und transparentes Qualitätsniveau für alle Typen der Unterbringung erreichen. Dabei bauen wir auf den seit Oktober 2014 für die Zentralen Unterbringungseinrichtungen im Regelbetrieb geltenden einheitlichen Qualitätsstandards auf, die landesweit verbindlich festgeschrieben wurden. Diese Standards werden unter Beteiligung der verschiedenen im Flüchtlingsbereich tätigen Akteure evaluiert und weiter entwickelt, um eine den Bedürfnissen der Asylsuchenden entsprechende Unterbringung zu gewährleisten.

Handlungsempfehlung:
Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW tritt auf der Basis der jeweils geltenden Leistungsbeschreibung für Vergabe Organisation und Betrieb einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge in eine Kommunikation mit Experten und den Partnern des Eckpunktepapiers zur Verbesserung und Weiterentwicklung dieser Vorgaben für alle Landeseinrichtungen ein. Dies gilt für nachfolgende Ausschreibungen sowie für eventuelle Änderungen bestehender Verträge.

Verbesserungsbedarf wird insbesondere gesehen bei der Personalbemessung und den Qualitätsvorgaben für das Personal.

Handlungsbedarf wird des Weiteren im Bereich tagesstrukturierender und ggf. vorintegrativer Maßnahmen in den Landeseinrichtungen gesehen.

4. Soziale Beratung von Flüchtlingen

Ziel ist es, für die Soziale Beratung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen eine tragfähige Grundstruktur vorzuhalten. In allen Landeseinrichtungen wird die Landesregierung individuelle Beratung und Unterstützung gewährleisten. Die Flüchtlinge werden einerseits von Anfang an über den Ablauf des gesamten Asyl- und Aufnahmeverfahrens informiert. Andererseits wird die Soziale Beratung bedarfsorientiert ausgeweitet und die Beratenden qualifiziert. Wir werden eine individuelle Verfahrensberatung in allen Landeseinrichtungen, eine Grundstruktur flächendeckender regionaler Beratung vor Ort, eine Rückkehrberatung und eine bedarfsorientierte psychosoziale Beratung für Flüchtlinge gewährleisten.

Das Konzept „Soziale Beratung“ 2016 beinhaltet folgende Fachsäulen:

1. Verfahrensberatung und dezentrale Beschwerdestellen in den regulären Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes (Verfahrensberatung auf Basis des Schlüssels 1 Vollzeitstelle zu 250 Flüchtlinge; dezentrale Beschwerdestelle zu 0,5 Vollzeitstelle in einer Einrichtung)
2. Psychosoziale Zentren
3. Rückkehrberatung
4. Regionale Flüchtlingsberatung

Neue Förderansätze im Konzept 2016 sind:

a. Einrichtung von Verfahrensberatungsstellen für unbegleitete minderjährige Ausländer, in 9 Städten mit einer hohen Anzahl von unbegleiteten minderjährigen Ausländern können diese Kinder und Jugendliche sowie ggf. ihre Vormünder in asyl- und ausländerrechtlicher Hinsicht beraten und unterstützt werden.
b. Rückkehrberatung an einer Vielzahl von Standorten von regulären Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes mit der Verpflichtung eines Sprechstundenangebotes (zusätzlich in den Landeseinrichtungen).

Das Konzept 2016 wird angewendet, jährlich evaluiert und unter folgenden Aspekten weiterentwickelt:

Handlungsempfehlung 1:
Der Begriff „bedarfsorientiert“ in folgendem Zusammenhang „bedarfsorientiert ausgeweitet“ und „bedarfsorientierte psychosoziale Beratung“ ist im Konzept 2017 konkretisiert.

Handlungsempfehlung 2:
Die dem jährlichen Konzept zugrunde liegenden Fachkonzepte werden mit den beteiligten Akteuren im Konsens gemeinsam erarbeitet und ggf. weiterentwickelt.

Handlungsempfehlung 3:
Es ist zu prüfen, ob und wenn ja in welchem Umfang die soziale Beratung bei der Sensibilisierung der, für die Umsetzung der EU - Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf vulnerable Personen zuständigen Akteure, einzubeziehen ist.

Handlungsempfehlung 4:
Die Schaffung von Beratungsstellen in neuen Landesunterbringungseinrichtungen ist sichergestellt. Die Einrichtung erfolgt zeitnah bezogen auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und die Realisierung bzw. Besetzung der Stellen.

Handlungsempfehlung 5:
Grundlegende Erlasse, die auch die Tätigkeit von Verfahrensberatungen, dezentrale Beschwerdestellen, überregionale Beschwerdestelle, Rückkehrberatung an den ZUE, betreffen, werden vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW an die übergeordneten Träger und Verbände sowie an die Fachbegleitung der Verfahrensberatung zur Weiterverbreitung übermittelt.

Handlungsempfehlung 6:
Im Rahmen der in den Landesunterbringungseinrichtungen durchzuführenden regelmäßigen Besprechungen - runde Tische - sind alle Beteiligten über Basisunterlagen und aktuelle, staatliche Unterlagen zu informieren. Auf Wunsch kann in die Unterlagen Einsicht genommen bzw. bei fachlichem Bezug eine Durchschrift ausgehändigt werden.

Handlungsempfehlung 7:
Die Einrichtungsleitung unterstützt die Rückkehrberatungsstellen bei ihrer Tätigkeit. Eine Optimierung des Verfahrens und Informationsflusses u. a. zur Zuständigkeit für die freiwillige Rückkehr, hinsichtlich der Passersatzbeschaffung und Finanzierung durch die zuständige Behörde muss erfolgen. Hierdurch wird die Organisation der freiwilligen Rückkehr und Ausreise für Flüchtlinge, die sich in den regulären Erstaufnahme- und Unterbringungseinrichtungen des Landes befinden, erleichtert.

Handlungsempfehlung 8:
Die Rolle der freien Träger/NGO im Kontext der Rückkehrberatung in Verbindung zum erweiterten Aktionsplan Westbalkan ist zu diskutieren und auf Klärung ist hinzuwirken.

Handlungsempfehlung 9:
Der abstrakte Inhalt einer Zuweisungsentscheidung als erläuterndes, standardisiertes Informationsschreiben liegt in einer für den Flüchtling verständlichen Sprache bei der Verfahrensberatung vor. Die Ausgestaltung ist zwischen den Akteuren, Bezirksregierungen und Fachbegleitung Verfahrensberatung noch zu klären.

Handlungsempfehlung 10:
Für die Beraterinnen und Berater der einzelnen Fachsäulen sind eigene Räume/Einzelbüros vorzuhalten. Soweit nicht möglich, sind durch alle Beteiligten geeignete Lösungen unverzüglich zu erarbeiten.

5. Dezentrales Beschwerdemanagement

Wir, die Landesregierung, wollen gewährleisten, dass die Asylsuchenden Gehör finden, damit ihre individuellen Bedürfnisse wahrgenommen werden. Ausgehend vom Paradigmenwechsel und auf Basis der qualitativen Standards wird die

Landesregierung ein dezentrales Beschwerdemanagement an allen Standorten der Unterbringungseinrichtungen etablieren, das mit der Verfahrensberatung verbunden ist. Ziel ist es, die verantwortlichen Stellen vor Ort schnell und umfassend auf Probleme in den Einrichtungen hinzuweisen, damit diese sie zeitnah beheben können. Das auf dem Konzept des Ministeriums für Inneres und Kommunales beruhende mehrstufige Verfahren stellt sicher, dass Beschwerden, denen örtlich nicht abgeholfen werden kann, überörtlich bearbeitet werden.

Das Konzept zum Beschwerdemanagement wird mit Erlass und Anschreiben bekannt gegeben - zuletzt mit Erlass vom 30.11.2015. Die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Stellen ist klar beschrieben.

Das Konzept ist anzuwenden und bei Bedarf zu evaluieren. Die inhaltliche Ausgestaltung wird jährlich geprüft und weiterentwickelt.

Handlungsempfehlung 1:
Weitere Operationalisierung der staatlichen Aufgaben des Beschwerdemanagements; v. a. Transfer auf alle 5 Bezirksregierungen u. a. durch Weitergabe der Schaubilder und der Instrumentarien unter Beteiligung der Freien Wohlfahrtpflege NRW, der Fachbegleitung Verfahrensberatung, der Überregionalen Koordinierungsstelle beim Flüchtlingsrat NRW unter der Federführung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW.

Handlungsempfehlung 2:
Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW lädt mindestens einmal jährlich die beteiligten Akteure zu einem Fachaustausch ein.

Handlungsempfehlung 3:
Für die Beraterinnen und Berater sind eigene Räume/Einzelbüros vorzuhalten. Soweit nicht möglich, sind durch alle Beteiligten geeignete Lösungen unverzüglich zu erarbeiten.

Handlungsempfehlung 4:
Die Grundinformation zur Möglichkeit der Beschwerde erfolgt durch die staatlichen Stellen in den gängigen Sprachen. (siehe auch Punkt 10 des Eckpunktepapiers).

6. Gesundheitsuntersuchung und Gesundheitsversorgung

Entsprechend den Bestimmungen der EU-Aufnahmerichtlinie stellt die Landesregierung sicher, dass die in den Aufnahmeeinrichtungen untergebrachten Menschen nach der Aufnahme zeitnah medizinisch untersucht und versorgt werden. Dies beinhaltet auch die Untersuchung auf übertragbare Krankheiten im Sinne des öffentlichen Gesundheitsschutzes sowie ein breites Impfangebot, speziell auch für

Kinder. Darüber hinaus wird für die gesamte Zeit des Aufenthaltes in den Landeseinrichtungen eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet.

Handlungsempfehlung 1:
Bei der Entwicklung des Sollprozesses zur Aufnahme in den Erstaufnahmeeinrichtungen ist ein Verfahren zur Optimierung der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen zu beschreiben.

Handlungsempfehlung 2:
Durch einen einfachen Zugang zum Gesundheitssystem (Gesundheitskarte) wird die bestmögliche gesundheitliche Versorgung der Flüchtlinge sichergestellt.

7. Schaffung von weiteren Unterbringungsplätzen

Wir, die Landesregierung, bauen sukzessive und kontinuierlich die Gesamtkapazität der regulären und dauerhaften Unterbringungsplätze entsprechend der Entwicklung der Zugänge an Flüchtlingen nach NRW aus. Wir werden insbesondere die bisher vorhandenen Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen deutlich ausweiten und ausreichend Unterbringungsplätze als Reserve schaffen, die im Bedarfsfall kurzfristig realisiert werden können. Dabei soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Standorte im Rheinland und in Westfalen erreicht werden.

Die Ziele für den Kapazitätsausbau im Asylsystem werden mit Erlass bekannt gegeben - zuletzt mit Erlass vom 17.03.2016. Die Aufgabenerledigung ist den zuständigen Bezirksregierungen zugewiesen.

Handlungsempfehlung:
Der Kapazitätsausbau ist durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW mindestens jährlich zu prüfen und fortzuschreiben.

8. Landesaufnahmeeinrichtungen und BAMF

Das AsylG sieht eine enge Verknüpfung des Asylverfahrens mit der Landesunterbringung vor. Ziel der Landesregierung ist es, den Ablauf des Aufnahme- und Unterbringungsverfahrens in Landesunterkünften wieder mit der Einleitung des Asylverfahrens zu verzahnen, so dass ein zügiges, transparentes und für die Asylsuchenden nicht zusätzlich belastendes Verfahren gewährleistet ist. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Landesregierung darauf hinwirken, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 5 AsylG eine ausreichende Anzahl von Außenstellen des BAMF in Nordrhein-Westfalen einrichtet.

Auf Landesebene sollen neue Konzepte erprobt werden.

Handlungsempfehlung 1:
Die Landesregierung setzt sich weiterhin - insbesondere auch auf politischer Ebene - dafür ein, wieder zu einem geregelten Asylverfahren im Sinne des internationalen Schutzes und unter Beachtung von humanitären Belangen zu kommen.

Handlungsempfehlung 2:
Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass eine ausreichende Anzahl von Außenstellen des BAMF in Nordrhein-Westfalen eingerichtet wird. Bei den Außenstellen des BAMF sollen zentrale Standorte genutzt werden.

Handlungsempfehlung 3:
Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass die Zuständigkeiten und Aufgaben des BAMF in NRW fortlaufend transparent dargestellt werden.

Handlungsempfehlung 4:
Die Landesregierung wird darauf hinwirken und mit eigenen Maßnahmen unterstützen, dass das BAMF zeitnah alle bisher nicht angehörten Asylsuchenden, die schon in den Kommunen leben, anhört und damit das jeweilige Asylverfahren fortgeführt wird.

Handlungsempfehlung 5:
Zur Sicherstellung der Verzahnung der Erstaufnahme mit dem BAMF ist das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW in einem fortlaufenden Dialog mit dem BAMF und den Partnern des Eckpunktepapiers.

Handlungsempfehlung 6:
Ein rechtmäßiges Asylverfahren (inklusive Rechtschutzmöglichkeiten) ist sicherzustellen. Den Bedenken der NGO hinsichtlich der tatsächlichen Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Rechtschutz unter der verkürzten Verfahrensdauer wird nachgegangen. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit den Bedenken der NGO beispielsweise durch eine intensivierte Verfahrensberatung begegnet werden kann.

Handlungsempfehlung 7:
Das Land wirkt darauf hin, dass dem Ankunftsnachweis unmittelbar der Übergang in die Aufenthaltsgestattung folgt.

9. Vorsorge und Krisenmanagement (Notfallplanung)

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verfügt über eine Notfallplanung, die fortlaufend und im Dialog mit anderen Ministerien weiterentwickelt wird.

Der in 2015 mit dem Landeszentrum Gesundheit NRW und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW erstellte „Notfallplan Flüchtlingsunterbringung NRW“ enthält zurzeit Regelungen zu folgenden Themen:

A. Notfallkapazitäten für saisonale Spitzen und besondere Notfälle
B. Konzept „Röntgen“ und „Registrieren“
C. Notfallkonzept zum Umgang mit infektiösen Erkrankungen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW
D. Notfallkoffer

Handlungsempfehlung 1:
Der Notfallplan der Bezirksregierung Arnsberg (aktueller Stand 22.09.2015) liegt in jeder Landesunterbringungseinrichtung vor und findet Beachtung. Der erforderliche Inhalt ist durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW mindestens jährlich zu prüfen und ggf. fortzuschreiben.

Handlungsempfehlung 2:
In jeder Landesunterbringungseinrichtung wird der unter IV. des o. a. Notfallplans genannte „Notfallkoffer“ durch die Einrichtungsleitung vorgehalten (u. a. Pläne der Liegenschaft, Unterlagen zu Standards i. w. S.) und kontinuierlich aktualisiert.
In neuen Landesunterbringungseinrichtungen soll dieser zeitnah zur Inbetriebnahme vorliegen.

10. Kommunikation und Akzeptanz

Zur Förderung der Akzeptanz wird die Landesregierung durch gezielte Kommunikation mit der Zivilgesellschaft und haupt- und ehrenamtlichen Partnern der Flüchtlingshilfe grundlegende Informationen zur Aufnahme, Unterbringung und sozialen Versorgung der Asylsuchenden transparent machen. Dies geschieht z. B. durch Internetauftritte des Ministerium für Inneres und Kommunales und der Bezirksregierung Arnsberg.

Frühzeitig informieren wir in den Kommunen beim Aufbau neuer Einrichtungen und stellen dort sowie in bestehenden Einrichtungen die laufende Kommunikation, unter anderem hinsichtlich Veränderungen, sicher.

Dadurch wollen wir zugleich die Akzeptanz der Einrichtungen vor Ort fördern.

Handlungsempfehlung 1:
Landespolitische Verantwortungsträger müssen in verantwortlicher Weise eingebunden, auf geeignete Weise ansprechbar sein und beständige Kommunikationsprozesse einleiten und fördern (Dialogforen, Regionalkonferenzen).

Handlungsempfehlung 2:
Administrative Verantwortungsträger müssen in verantwortlicher Weise eingebunden, vor Ort präsent und ansprechbar sein und beständige

Kommunikationsprozesse fördern (Dialogforen, Runde Tische in den Einrichtungen).

Handlungsempfehlung 3:
Subsidiär tätige Verantwortungsträger der Flüchtlingshilfe, die als Partner des Eckpunktepapieres mitwirken, werden bei Ihren Aktivitäten zur Förderung der Neuausrichtung der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Regeleinrichtungen des Landes vor Ort und auf Landesebene unterstützt und im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft in zentrale Kommunikationsprozesse einbezogen.

Handlungsempfehlung 4:
Die Kommunikationsprozesse finden statt im Vorfeld der Eröffnung einer Einrichtung z.B. durch Informationsveranstaltung, ab Inbetriebnahme kontinuierlich z.B. durch Runde Tische in den Einrichtungen und im Umfeld der Einrichtungen.

Handlungsempfehlung 5:
Ein Einbringen der Zivilgesellschaft soll gefördert werden.

Handlungsempfehlung 6:
Protesten, Konfliktanzeichen oder Reaktionen wird durch die Bezirksregierungen zeitnah lösungsorientiert nachgegangen. Bürger können Anregungen und Beschwerden u.a. über Funktionspostfächer oder über eine feste Telefonnummer einreichen.

Handlungsempfehlung 7:
Bürgersprechstunden sind wünschenswert.

Handlungsempfehlung 8:
Informationen in elektronischer Fassung (z.B. Apps) müssen schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden. Weitere Absprachen/ Vernetzungen sind wünschenswert.

Handlungsempfehlung 9:
Grundlegende staatliche Vorgaben zur Aufnahme, Verteilung, Zuweisung, Unterbringung und soziale Versorgung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW und der Bezirksregierungen sichergestellt.

Handlungsempfehlung 10:
Kerndaten jeder Landeseinrichtung sollen im Internet leicht zu finden sein.